



INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachung – Allgemeinverfügung der Stadt Weiden i.d.OPf. zur Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen im Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. zu präventiven Zwecken

BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung der Stadt Weiden i.d.OPf. zur Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen im Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. zu präventiven Zwecken

Aufgrund der/des §§ 13 und 65 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203) sowie der Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18.11.2016 erlässt die Stadt Weiden i.d.OPf. folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel i.S. des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung, also Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden, im Stadtgebiet halten, wird eine Aufstallung des Geflügels angeordnet

- a) in geschlossenen Ställen oder
 - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
2. Tierhalter mit einem Bestand bis einschließlich 100 Stück Geflügel im Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. haben im Bestandregister nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere sowie ab einer Zahl von 10 bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.
3. Tierhalter eines Bestandes bis einschließlich 100 Stück Geflügel haben sicherzustellen, dass
- a) die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorte} des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - b) die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- und Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - c) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - d) eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

4. Die zuständige Behörde kann weitere Schutzmaßnahmen nach § 6 Nummer 7 und 8 der Geflügelpest-Verordnung anordnen, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung im Sinne des § 13 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.
5. Die zuständige Behörde kann zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von den vorstehenden Nummern 2 und 3 genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen (Härtefallregelung).
6. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. folgenden Tag als bekannt gegeben.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt spätestens mit Ablauf des 20.05.2017 außer Kraft, soweit keine Verlängerung angeordnet wird.
8. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Die Infektion von Wildvögeln in Deutschland mit hochpathogener aviärer Influenza des Subtyps H5N8 breitet sich aktuell immer weiter aus und es sind inzwischen auch private und gewerbliche Geflügelhaltungen von der Influenza betroffen.

Am 09. November 2016 hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) eine Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV-H5N8 in Deutschland veröffentlicht. In dieser Risikobewertung wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 in Hausgeflügelbeständen über Wildvögel bundesweit als hoch eingeschätzt.

Das FLI empfiehlt in seiner Risikoeinschätzung u.a. die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen.

In seiner Einschätzung vom 18.11.2016 führt das FLI aus:

„Aufgrund der aktuellen Verbreitung von HPAIV H5N8 bei Wildvögeln in Europa und in derzeit acht betroffenen Bundesländern Deutschlands ist von einem hohen Eintragsrisiko in Nutzgeflügelbe-

stände durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und Wildvogelsammelpätzen, einschließlich Ackerflächen, auf denen sich Wildvögel sammeln.

Oberste Priorität hat der Schutz der Nutzgeflügelbestände vor einer Infektion mit HPAIV H5N8. Hierbei steht die Errichtung einer physikalischen und funktionellen Barriere zwischen den Habitaten von Wildvögeln und den Geflügelhaltungen im Vordergrund. Die Aufstallung von Geflügel und weitere Biosicherheitsmaßnahmen minimieren das Risiko eines direkten und indirekten Kontakts mit infizierten Wildvögeln. Berücksichtigt werden müssen vor allem auch indirekte Eintragungswege, beispielsweise über durch Wildvögel verunreinigtes Futter, Wasser oder verunreinigte Einstreu und Gegenstände (Schuhwerk, Schubkarren, Fahrzeuge usw.) sind zu unterbinden und geeignete Desinfektionsmaßnahmen vorzusehen. Die Überprüfung, Optimierung und konsequente Umsetzung der Biosicherheitsmaßnahmen ist von höchster Bedeutung. Zur Einhaltung von Grundregeln der Biosicherheit sind Geflügelhalter gesetzlich verpflichtet.

Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5N8 in Deutschland 6 | Risikoeinschätzung | FLI | Stand 18.11.2016

Konkret werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in allen Geflügel haltenden Betrieben, auch Kleinstbetrieben, einschließlich Schuh- und Kleidungswechsel, Desinfektionsmaßnahmen
- Risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung) von Geflügel (mindestens in Regionen mit hoher Wildvogeldichte, hoher Geflügeldichte, in der Nähe von Wildvogelrast- und Wildvogelsammelpätzen oder an bestehenden HPAIV H5N8 Fundorten)
- Aufstallung von Zoovögeln soweit möglich, Zugangsbeschränkungen zu Vogelhäusern/Vogelschauen
- Keine Kontaktmöglichkeit von Geflügel in Freilandhaltungen mit natürlichen Gewässern

- Meldung verendeter oder kranker Wildvögel an die zuständige Veterinärbehörde
- Verstärkte Untersuchung von Geflügelhaltungen; bei Hühnervögeln vermehrt klinische Untersuchung, bei Gänsen und Enten PCR-Untersuchungen von kombinierten Rachen- und Kloakenproben gemäß den gesetzlichen Vorschriften
- Verstärkte Untersuchung insbesondere von verendeten oder am Wasser lebenden Wildvögeln auf aviäre Influenzaviren (passives und aktives Wildvogelmonitoring, letzteres insbesondere über Kotproben aus der Umwelt)
- Kein Kontakt von Jägern, die mit Federwild in Berührung gekommen sind, zu Geflügel, ggf. Jagdverbot auf Federwild
- Vermeidung des direkten Kontakts von Personen und Haustieren zu toten oder kranken Wildvögeln
- Überprüfung der Durchführbarkeit der in den Krisenplänen für den Seuchenfall vorgesehenen Maßnahmen und Aktualisierung der Pläne, soweit erforderlich“

In Reaktion auf die derzeitige Gefährdungssituation hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft mit der Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen die Dokumentationspflichten der Tierhalter nach der Geflügelpest-Verordnung sowie die Hygieneanforderungen auf kleinere Haltungen ausgeweitet.

Aufgrund der vorhandenen Ausbreitungsdynamik besteht die Gefahr weiterer Wildtierinfektionen und damit verbunden der Übertragung des Erregers auf Geflügelhaltungen.

II.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung örtlich und sachlich zuständig (§ 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts, GVBl 2012, S. 56) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG).

Zu Nr. 1 der Verfügung:

Die Anordnung der Aufstallung des Geflügels unter Nr. 1. des Tenors erfolgt auf Grundlage des § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. IS. 1324).

Gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung erforderlich ist.

Der Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln ist amtlich festgestellt. Bei der im Wildvogelbestand festgestellten aviären Influenza (Typ H5N8) handelt es sich um eine ansteckende Viruserkrankung von Vögeln, die sich epidemisch verbreiten und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Nach der Risikobewertung des FLI vom 9. November 2016 wird das Risiko einer Einschleppung der Geflügelpest aus dem Wildbestand in Hausgeflügelbestände als hoch eingestuft.

Es gilt Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel soweit als möglich zu vermeiden. Die wirkungsvollste Maßnahme dazu, um dieses Ziel zu erreichen, ist die Aufstallung des Hausgeflügels. Die Anordnung der Aufstallung ist auch verhältnismäßig. Die einzelnen Tierhalter weniger belastende Maßnahmen sind nicht erkennbar.

Zu Nrn. 2 bis 5 der Verfügung:

Rechtsgrundlage der Verhaltensmaßnahmen zur Tierseuchenabwehr und Tierseuchenbekämpfung ist die Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 18.11.2016 sowie die §§ 2 und 6 Geflügelpest-Verordnung und § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. IS. 1324).

Sofortvollzug:

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach 37 S. 2 Nr. 1 i.V.m. § 38 Abs. 11 TierGesG sofort vollziehbar und eine Anfechtung hat damit keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise:

- Alle Geflügelhalter im Stadtgebiet Weiden i.d.OPf., die ihrer Pflicht zur Meldung ihres Bestandes nach § 26 Viehverkehrsverordnung mit § 2 der Geflügelpest-Verordnung noch nicht nachgekommen sind, sind gehalten, ihren Bestand unverzüglich der Stadt Weiden i.d.OPf., Ordnungsamt, Abteilung Veterinärwesen, anzuzeigen. Die Meldung hat unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart zu erfolgen.
- Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer entgegen § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a TierGesG mit § 64 Nr. 17 Geflügelpest-Verordnung der Aufstallungsanordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.
- Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitgesetzes handelt außerdem, wer vorsätzlich oder fahrlässig auch den weiteren Anordnungen unter den Ziffern 2 bis 4 dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeiten können jeweils ebenfalls mit Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe KLAG**E erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1,
93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Weiden i.d.OPf.) **und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Erhebung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Soweit dieser Bescheid sofort vollziehbar ist, kann dagegen bei vorbezeichnetem Gericht Antrag auf Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gestellt werden.

Weiden i.d.OPf., 23.11.2016

Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister